

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 29/07 B

L 13 R 82/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 RA 8/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe des aus der Rente des Klägers zu bemessenden Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte mit Bescheid vom 8.3.2004 ua fest, dass der Kläger ab 1.4.2004 den von der Rente einzubehaltenden Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung nach einem Beitragssatz von 1,7 % des Rentenbetrages der Altersrente von 1.519,44 Euro in Höhe von 25,83 Euro allein zu tragen habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 17.7.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 1. Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisions-



gericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und Beschluss des Senats vom 5.8.2003, B 12 RA 5/03 B*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger in seiner Beschwerdebegründung überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Das LSG hat in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass der Senat bereits entschieden hat, dass gemäß § 59 SGB XI ab 1.4.2004 Rentner den vollen Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung zu tragen haben und dass hiergegen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (*vgl Urteile des Senats vom 29.11.2006, B 12 RJ 4/05 R, SozR 4-3300 § 59 Nr 1; B 12 RJ 2/05 R, ZfS 2007, 23; B 12 R 5/06 R und B 12 R 8/06 R*). Deshalb hätte im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssig dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen weiterhin die Klärungsbedürftigkeit bestehen oder erneut aufgetreten sein könnte. Dies ist der Begründung nicht zu entnehmen.
- 8 Der Kläger legt lediglich seine eigene abweichende Auffassung dar. So führt er in seiner Beschwerdebegründung vom 14.9.2007 aus, wie die Finanzierung der Pflegeversicherung hätte erfolgen müssen, dass alle Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung verfassungswidrig und fernab jeder solidarischen Grundlage als "schwarze Kasse des Fiskus" dienen würden, realiter Steuern seien und deshalb Vorschriften der sozialen Pflegeversicherung materiell und formell sowohl gegen inländisches Verfassungsrecht als auch gegen das im Inland zu beachtende Recht der EG verstoßen würden. Mit dem Urteil des Senats vom 29.11.2006 setzt sich die Beschwerdebegründung nicht hinreichend auseinander. Der Kläger sieht einen Klärungsbedarf deshalb, weil der Senat nur Art 3 Abs 1 GG und Art 14 Abs 1 GG geprüft, § 8 SGB XI dagegen nicht geprüft habe, ohne jedoch zumindest die nach seiner Auffassung noch erforderliche Grundrechtsprüfung hinreichend darzulegen. Insbesondere setzt sich der Kläger nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG zum SGB XI, insbesondere auch zur Befugnis des Gesetzgebers eine Pflegepflichtversicherung einzurichten (*vgl BVerfG, Urteile vom 3.4.2001, 1 BvR 2014/95, SozR 3-1100 Art 74 Nr 4 = BVerfGE 103, 197 ff; 1 BvR 1629/94, SozR 3-3300 § 54 Nr 2 = BVerfGE 103, 242 ff; und 1 BvR 1681/94, SozR 3-3300 § 23 Nr 3 = BVerfGE 103, 271 ff*), auseinander. Soweit er die Verletzung der Art 1, 20, 2, 3, 9, 12 und 14 GG sowie der "EG-Verbindungen zur Wahrung der Menschenrechte" bzw "Menschenrechtsvereinbarung" behauptet, erfolgt eine Begründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG nicht. Welche "Menschenrechtsvereinbarung" der EG gemeint ist, wird nicht dargelegt. Politische Er-



wägungen, wie sie der Kläger anstellt, ersetzen eine Darlegung der sich hier stellenden verfassungsrechtlichen Fragen nicht.

- 9 2. Darüber hinaus macht der Kläger geltend, es lägen Verfahrensmängel vor, die auf das Ergebnis des Urteils des LSG durchschlagen würden, zeigt solche aber nicht in der erforderlichen Art und Weise auf. Soweit er rügt, das LSG habe zu Unrecht eine Bindung an die Bejahung der Verfassungsmäßigkeit durch das BSG angenommen und sich irrigerweise der eigenen Prüfpflicht enthoben gesehen, wird bereits nicht dargelegt, gegen welche Vorschrift des Verfahrensrechtes damit verstoßen worden sein könnte. Im Übrigen fehlt es auch an der schlüssigen Begründung, woraus sich ergibt, dass das LSG von einer solchen Bindung ausgegangen sein könnte. In seinem Urteil führt das LSG auf Seite 5 vielmehr aus, dass weder die Heranziehung der Rentner zur Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung an sich noch die Auferlegung des vollen Beitrages durch § 59 SGB XI nF ab 1.4.2004 nach seiner Überzeugung verfassungswidrig sei. Aus der weiteren Begründung, das Gericht folge damit den Ausführungen des Urteils des BSG und nehme zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung des Urteils Bezug, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, das LSG habe eine Bindungswirkung angenommen.
- 10 3. Es kann offen bleiben, ob die Beschwerde nicht auch bereits deshalb unzulässig ist, weil die Begründung entgegen § 166 SGG nicht von einem vor dem BSG vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten erstellt wurde, sondern von dem Kläger selbst oder einem Dritten stammt und von dem den Kläger vertretenden Rechtsanwalt ohne eigene Durchsicht und Prüfung des Prozessstoffes lediglich übernommen wurde, was Stil und Argumentationsweise, insbesondere die fehlende Kenntnisaufnahme jeder Rechtsprechung des BVerfG, nahelegen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

